

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Abs. 1 der Landesverfassung einen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Abs. 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb 1 Mio. € werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) wahr.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, ständige oder nichtständige Unterausschüsse zu errichten und diesen durch Beschluss Aufgaben zu übertragen. Der Haushalts- und Finanzausschuss berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Errichtung und über die den Unterausschüssen übertragenen Aufgaben. Die Unterausschüsse berichten regelmäßig dem Haushalts- und Finanzausschuss über ihre Tätigkeit.

Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern.

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Peter Erlanson,
Monique Troedel und Fraktion Die Linke

Uwe Wolthemath und Fraktion der FDP